

An alle
Kassenvertragsärzte
in Vorarlberg

Ansprechperson
Dr. Heinzle Jürgen (DW 52)
+43 (0) 55 72/21 900-0

Verzeichnis
B09.05.02.02.02

Dornbirn, am 29.03.2021

Wichtige Neuerung: Erbringung telemedizinischer Leistungen ab 1.4.2021 bei der ÖGK

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit Beginn der Covid-19-Pandemie haben telemedizinische Behandlungen deutlich zugenommen. Mit der ÖGK konnte im Frühjahr 2020 unter dem Druck der hereinbrechenden Covid-19-Pandemie binnen kürzester Zeit mündlich vereinbart werden, dass bestimmte medizinische Leistungen auch telemedizinisch erbracht und verrechnet werden können; diese Zugeständnisse der ÖGK wurden immer wieder kurzfristig mündlich verlängert, zuletzt bis zum 31. März 2021.

Um nun Telemedizin dauerhaft zu etablieren, wurde zwischen ÖGK und Ärztekammer für Vorarlberg eine gesamtvertragliche Vereinbarung betreffend Telemedizin abgeschlossen. **Diese neue Vereinbarung tritt mit 1. April 2021 in Kraft und sieht folgende Regelungen vor, die dann ab 1. April 2021 gelten:**

Definition Telemedizin:

Telemedizin ist die Bereitstellung von ärztlichen Leistungen durch Vertragsärzte mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien (wie zB das Telefon, die Videokonsultation) für den Fall, dass der Patient und der Arzt nicht am selben Ort sind.

Abrechenbarkeit von Telemedizin mit der ÖGK:

Die Erbringung telemedizinischer Leistungen auf Kassenkosten ist zulässig, wenn diese ärztlich vertretbar, berufsrechtlich zulässig, zweckmäßig und genauso erfolgsversprechend wie eine persönliche Leistungserbringung sind und die erforderliche ärztliche Sorgfalt eingehalten wird.

Telemedizinische Leistungen werden grundsätzlich nach der jeweils geltenden Honorarordnung in gleicher Höhe honoriert, wie wenn die Leistung ohne Zuhilfenahme telemedizinischer Methoden erbracht wird und so, als wenn die Leistung in der Ordination erbracht worden wäre.

Die Erbringung telemedizinischer Leistungen kann **unbegrenzt mit Stecken der O-Card** abgerechnet werden (das zwischen Kammer und Kasse vereinbarte O-Card Limit gelangt nicht zur

Anwendung).

In der **elektronischen Abrechnung** müssen telemedizinische Leistungen mit folgenden zwei Positionen

- **Pos. Nr. 9710** (TELE) - telefonische Leistungserbringung
oder
- **Pos. Nr. 9720** (VIDEO) - Videokonsultation

zusätzlich gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung ist wichtig, andernfalls sind die erbrachten telemedizinischen Leistungen nicht als solche erkennbar und werden mangels e-card-Konsultation (bei Überschreitung des o-card-Limits) gestrichen.

Beispiele:

- Es wird eine telefonische Folgeordination vom Kassenarzt für Allgemeinmedizin erbracht. In der elektronischen Abrechnung werden vom Kassenarzt die Positionen 11 und 9710 eingegeben, eine o-card-Konsultation wird erzeugt.
- Es wird eine telefonische Erstordination vom Kassenarzt für Innere Medizin ohne Zuweisung erbracht, die länger als 15 Minuten dauert. In der elektronischen Abrechnung werden vom Kassenarzt die Positionen 52, 72 und 9710 eingegeben, eine o-card-Konsultation wird erzeugt.

Folgende Leistungspositionen können jedenfalls telemedizinisch erbracht und mit den Positionen 9710 bzw. 9720 in der Abrechnung gekennzeichnet werden:

Pos. Nr. 10, 11, 12 nur im Bereitschaftsdienst, 15, 16, 30, 32, 33, 44, 50 bis 54, 70,72, 73, 230, 239, 409, 413, 430 bis 434, 490 bis 494, 6100 bis 6730, 9600, 9601

Die bisherigen Positionen 19 und 68 (Telefonordination) können ab 1.4.2021 nicht mehr verrechnet werden! Statt der Pos. 19 ist ab 1.4.2021 die Pos. 11 gemeinsam mit der Pos. 9710 (oder 9720), statt der Pos. 68 ist die Pos. 53 gemeinsam mit der Pos. 9710 (oder 9720) zu verrechnen; ab 1.4.2021 besteht hier dann kein 10%-Limit mehr.

Verrechnungsbeschränkungen bei Telemedizin

Konsilium:

Zieht der Vertragsarzt im Rahmen einer telemedizinischen Fallkonferenz bzw eines telemedizinischen Konsiliums einen anderen in Vorarlberg niedergelassenen Vertragsarzt bei, kann der beigezogene Vertragsarzt die in der Honorarordnung vorgesehene Grundleistung (= Ordinationspositionen) sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen auch weitere (Sonder-)Leistungen verrechnen; die in der Honorarordnung vorgesehenen Positionen für ein Konsilium können vom beigezogenen Vertragsarzt (Pos. 40 und 42; 80 und 82) hingegen nicht verrechnet werden.

Erbringung telemedizinische und persönliche Behandlung am gleichen Tag:

Bei Erbringung einer telemedizinischen und einer persönlichen Behandlung am selben Tag wird die telemedizinische Behandlung grundsätzlich nicht honoriert - es sei denn, die Notwendigkeit der weiteren Konsultation am gleichen Tag wird vom behandelnden Arzt dokumentiert (= die Notwendigkeit muss vom Arzt im Begründungsfeld der Abrechnung dargelegt werden). Solche Einzelfälle sind zusätzlich mit der Position **Nr. 9730** (PERS) in der Abrechnung zu kennzeichnen.

Beispiel:

Patient wird am Vormittag in der Ordination des Kassenallgemeinmediziners behandelt, am Nachmittag findet eine zusätzlich notwendig gewordene telefonische Behandlung des gleichen Patienten statt.

In der Abrechnung werden folgende Pos.-Nr. eingegeben: 10, 11, 9710 und 9730; am Vormittag findet eine e-card-Konsultation, am Nachmittag eine o-card-Konsultation statt.

Zuschläge außerhalb der Ordinationszeiten für telemedizinische Behandlungen nur im Bereitschaftsdienst:

In der Honorarordnung vorgesehene Zuschläge für die Inanspruchnahme außerhalb der Ordinationszeiten bzw. in der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen können für telemedizinische Behandlungen nur im Bereitschaftsdienst verrechnet werden.

Beispiel:

Ein Kassenarzt für Allgemeinmedizin hat Wochenenddienst und muss eine akute telefonische Behandlung außerhalb der Wochenendordinationszeit erbringen. In der elektronischen Abrechnung werden die Pos. 16, 12 und 9710 eingegeben, eine o-card-Konsultation wird erzeugt.

Hinweis:

In jenen Sprengeln, in denen 24-Stunden-Bereitschaftsdienste geleistet werden (aktuell: Bregenzerwald, Kleinwalsertal und Lech/Zürs) gibt es für die telefonische Krankenbehandlung bereits die Pauschalposition 9619; diese ist auch künftig für telefonische Krankenbehandlungen zu verwenden (die Pos. 9610 kombiniert mit der Pos. 9710 kann nicht für telefonische Krankenbehandlungen im Nachbereitschaftsdienst verwendet werden).

Bei wem können telemedizinische Behandlungen erbracht werden?

Telemedizinische Behandlungen sind nur bei bekannten Patienten, also bei Patienten zulässig, die beim Vertragsarzt bereits persönlich in Behandlung waren. Ausgenommen davon ist die telemedizinische Leistungserbringung durch einen Vertretungsarzt, einen beim Vertragsarzt angestellten Arzt sowie telemedizinische Leistungen im Bereitschaftsdienst und bei sonstigen dringlichen Fällen.

Eine telemedizinische Leistung darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Patienten erbracht werden. Dem in Behandlung übernommenen Patienten muss immer auch die Möglichkeit freigestellt sein, den Vertragsarzt anstelle einer telemedizinischen Behandlung persönlich aufzusuchen.

Videokonferenzsystem der ÖGK (visit-e)

Ärzte, die Interesse haben das in § 6 Abs 2 der Vereinbarung (siehe Beilage) erwähnte Videokonferenzsystem der ÖGK für Ihre Patienten zu nutzen, werden gebeten, sich im Kammeramt zu melden (aek@aekvbg.at). Die Kammer wird dann diese Interessenten an die ÖGK weiterleiten.

Anbei übermitteln wir Ihnen zu Ihrer Information noch die vollständige Vereinbarung mit der ÖGK.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kurienobmann

Der Präsident

MR Dr. Burkhard Walla e.h.

OMR Dr. Michael Jonas e.h.

Anlage erwähnt

Nachrichtlich an:

- alle Wahlärzte in Vorarlberg
- ÖGK, Vertragspartnerabteilung
- alle EDV-Anbieter
- kassenärztliche Abrechnungsstelle im Hause
- EDV-Abteilung im Hause